Satzung des Vereins der Pferdefreunde Ennert e.V.

Mit den durch die Mitgliederversammlungen

- vom 19. Mai 1979
- vom 23. Nov. 1979
- vom 23.Mrz. 1984
- vom 10. Nov. 1986
- vom 6. Mrz. 2002
- vom 21. Apr. 2015
- vom 03. Feb.2018
- vom 31.11.2020
- vom 20.03.2026

beschlossenen Änderungen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Pferdefreunde Ennert e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter und ist Mitglied im Kreispferdesportverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. sowie im Pferdesportverband Rheinland e.V.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinsziele / -zwecke und gemeinnütziges Wirken

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports und des Tierschutzes, sowie die Jugendförderung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
    a. Die Weiterbildung von Reitern / Pferdebesitzern / Reit-/ Pflegebeteiligungen und Pferden in verschiedenen reitsportlichen Disziplinen und im Umgang mit dem Pferd.
    b. Die Gesundheitsförderung der Vereinsmitglieder und Pferde im Zusammenhang mit dem Reiten und der Pferdehaltung.
    c. Die Schaffung eines breitgefächerten Angebots des Breiten- und Leistungssportes in verschiedenen Disziplinen.
    d. Die Förderung des Reitens in der Landschaft.
    e. Die Unterstützung von Bemühungen zum Schutz, Entwicklung und Pflege der Natur und Landschaft sowie Verhütung von Schäden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Mitglied kann werden, wer die satzungsgemäßen Zwecke unterstützt.
4. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Außerdem können passive Mitglieder, die seit mind. 25 Jahren Mitglied sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben, beitragsfreie Ehrenmitglieder werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, der Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.
2. Sie können jederzeit Vorschläge an den Vorstand herantragen, das vereinseigene Material benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Der Vorstand nimmt die Vorschläge der Mitglieder auf und prüft sie auf ihre Zielsetzung und Durchführbarkeit. Ihre Durchführung obliegt ausschließlich dem Vorstand, der zu diesem Zweck andere Mitglieder beauftragen kann. Mitglieder können nach außen hin nicht im Namen des Vereins auftreten, wenn sie nicht dem Vorstand angehören.
4. Ohne Vorstandsbeschluss können privat organisierte Veranstaltungen nicht als Vereinsveranstaltungen deklariert werden. Werden sie an bereits festgelegten Terminen durchgeführt und dabei Dritten gegenüber als Vereinsveranstaltung erklärt, liegt vereinsschädigendes Verhalten vor.

§ 7 Ehrung von Mitgliedern

1. Der Vorstand darf Mitgliedern, die 20 Jahre oder länger Vereinsmitglied sind, jeweils alle 10 Jahre anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins einen Blumenstrauß im Wert von bis zu 15 Euro überreichen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, Anordnungen des Vereins zu befolgen und den Verein zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
   a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
   b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
   c) die Grundsätze artgerechter Ausbildung zu wahren und
   d) die Pferde vor vermeidbaren Schmerzen zu schützen, nicht zu misshandeln und nicht unzulänglich zu transportieren.
3. Die Mitglieder sollen zum Schutz der Natur und der Landschaft insbesondere
   a) die gesetzlichen Vorschriften zum Ausreiten und Fahren befolgen und
   b) allgemein zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beitragen.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand
   a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter/in einer/m weiteren Stellvertreter/in.
   b) Des Weiteren können bis zu sieben Beisitzer gewählt werden, die zusammen mit dem Vorstand den Gesamtvorstand bilden
   c) Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden.
   d) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
   e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Gleichstand gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
   f) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands im Lauf der Wahlperiode aus, können die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl ein kommissarisches Gesamtvorstandsmitglied bestellen.
2. Die Mitgliederversammlung
   a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder aus Gesetz ergeben.
   b) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass nur Mitglieder oder deren Vertreter Zugang erhalten. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher. Die Einladung per E-Mail steht der Einladung per Brief gleich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Sie gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsfähiges Mitglied erschienen ist. Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Für Minderjährige, die das 7. Lebensjahr bereits vollendet haben, kann das Stimmrecht nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird von einer Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur selbstständigen Stimmrechtsausübung ausgegangen.

e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in Form eines Versammlungsprotokolls festgehalten, welches vom Protokollführer und dem aktuellen Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen, die den Vereinszweck betreffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat an den Verein eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
    a. Klepperstall e.V., Eifelstraße 60, 53909 Zülpich
    b. Förderkreis für krebskranke Kinder- und Jugendliche Bonn e.V. (VR 4909, AG Bonn)

c. Elfen Helfen e.V., Am Wasserwerk 23, 53840 Troisdorf

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.